

Nº. 92.

Ständische Schrift

auf das Königliche Decret vom 30. October 1867, die auf Grund von
§ 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867
wegen Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere
betreffend.

Allerhöchstlauchtigster sc. sc. sc.

Mittelst Allerhöchsten Decrets vom 30. October dieses Jahres haben Ew.
Königliche Majestät der Ständeversammlung die auf Grund von § 88 der
Verfassung erlassene Verordnung vom 23. Juli 1867 wegen Steuervergütung
bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend zur nachträglichen Genehmigung
vorlegen lassen.

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern ertheilen wir diese
Genehmigung und verharren in tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 20. December 1867.

allerunterthänigst treugehorsamste
Ständeversammlung.